



## ÖSTERREICHISCHER ROTTWEILER KLUB

# KÖRORDNUNG

### 1. ZWECK

Zweck der Körordnung ist es, aus den zuchttauglich erklärten Hunden, die Besten herauszufinden, um sie verstärkt in der Zucht einsetzen zu können.

### 2. VORAUSSETZUNGEN ZU KÖRUNG

- a) ein Mindestalter von 36 Monaten bei Rüden  
30 Monaten bei Hündinnen  
Höchstalter von 6 Jahren
- b) eine bestandene ZTP
- c) der Hund muss auf drei Zuchtschauen (2 mal in der Offenen- oder Gebrauchskundeklasse) von mindestens zwei verschiedenen, vom ÖRK anerkannten Zuchtrichtern mit der Bewertung „vorzüglich“ oder „sehr gut“ bewertet worden sein
- d) der Hund am Tag der Anmeldung im Besitz folgender, im Wirkungsgebiet des ÖRK abgelegten Ausbildungszeichen ist:
  - Rüden: ÖPO III oder IPO III
  - Hündinnen: ÖPO I oder IPO I
- e) der Nachweis körfähiger Hüftgelenke und Ellbogengelenke
- f) einwandfreie Pigmentierung und dunkle Augen (1 A bis 3A)
- g) Eintragung im A-Blatt des ÖHZB

### 3. UNTERLAGEN FÜR DIE KÖRUNG

Am Tag der Anmeldung müssen für jeden Hund folgende Original-Unterlagen vorliegen:

- a) die Ahnentafel
- b) die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen V od. SG
- c) das Leistungsheft
- d) das Gutachten über den Zustand der Hüftgelenke und Ellbogengelenke
- e) Körperbericht der vorausgegangenen Körung

### 4. DIE ANMELDUNG

Die Anmeldung eines Hundes zur Körung erfolgt nach Ausschreibung dieser an den Hauptzuchtwart, oder dessen Stellvertreter, unter Vorlage der in Nr.3 geforderten Unterlagen. Die Unterlagen müssen bis zum in der Klubzeitschrift „UH“ (Unsere Hunde) veröffentlichten Meldeschluss beim Hauptzuchtwart oder dessen Stellvertreter eingegangen sein.

## **5. DER KÖRORT**

Der Körort wird von der Delegierten-Hauptversammlung festgelegt und in der „UH“ (Unsere Hunde) veröffentlicht.

## **6. DURCHFÜHRUNG EINER KÖRUNG**

Für die Durchführung einer Körung gelten die Bestimmungen der Zuchttauglichkeitsprüfung sinngemäß, mit Ausnahme der weiteren Wesensüberprüfung.

## **7. DAUER DER ANKÖRUNG**

- a) Die Körung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren
- b) Nach Ablauf der Frist gilt der Hund als abgekört.
- c) Die Körung auf die Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters kann erfolgen, wenn bei Rüden Würfe ohne erbbedenkliche Fehler nachgewiesen werden. Die Mindestvoraussetzung ist bei Rüden ein Deckakt, nach dem ein Wurf gefallen ist.  
Bei Hündinnen mindestens ein erfolgreich aufgezogener Wurf ohne erbbedenkliche Fehler.  
Zur EZA (ende zuchtfähigen Alters) können nur Hunde nach bestandener Erstankörung und frühestens 3 Körungen später vorgestellt werden. Bei der nicht bestandener Körung zur EZA ist eine einmalige Wiederholung bei der nächsten Körung möglich. Ein Hund, der bei einer Erstkörung nicht besteht, kann die Körung wiederholen, sofern es sich nicht um einen Zuchtausschließenden Fehler handelt.  
Die bestandene ZTP bleibt erhalten.

## **8. NACH ABLAUF DES ZUCHTFÄHIGEN ALTERS GILT DER HUND AUTOMATISCH ALS ABGEKÖRT**

## **9. EIN ROTTWEILER GILT ERST DANN ALS ANGEKÖRT:**

Wenn das Urteil der beiden Richter oder Körmeister und alle Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle vorliegen, der Körschein vom Hauptzuchtwart unterschrieben und die Ergebnisse der Körung veröffentlicht sind.

Bei Abkörung besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehenden an den ÖRK. Jeder Schadensersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

Das Urteil des amtierenden Richters bzw. Körmeisters ist endgültig.

Ein Einspruch ist nicht möglich.

## **10. DIE ENTGÜLTIGE ZULASSUNG**

Die Endgültige Zulassung eines Hundes zur Körung unterliegt der Entscheidung des Zuchtausschusses.

Der Hauptzuchtwart oder sein Stellvertreter, muss die Unterlagen der Hunde, bei denen er eine Körung auf EZA für nicht möglich erachtet, dem Zuchtausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Hunde können, trotz erlittenen Zahnverlustes zur Körung vorgeführt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

eine, mit Nachweis über ein korrektes und vollständiges Scherengebiss, bestandene ZTP und die drei geforderten Ausstellungsergebnisse.

## **11. DIE WESENSÜBERPRÜFUNG BEI EINER KÖRUNG**

Nachdem schon beim Wiegen und Messen die Wesensanlage eines Hundes in etwa offenbar wird, erfolgt eine Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit und das Verhalten in der Gruppe (analog zur ZTP)

## **12. DIE DURCHFÜHRUNG DER WEITEREN WESENSÜBERPRÜFUNG**

Die Durchführung der weiteren Wesensüberprüfung wird in Anlehnung an die Sporthundeprüfung III vorgenommen, wobei bei der Körung besonderer Wert auf die Feststellung der natürlich ererbten Triebanlagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als 5 Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen.

## **13. ALLGEMEINES**

Als Körgelände ist vom Veranstalter ein Sportgelände mit ordentlichem Rasenboden und dem Mindestmaßen 80 Meter lang, 40 Meter breit, zur Verfügung zu stellen.

Über das Nutzungsrecht für die Veranstaltung ist dem ÖRK spätestens 2 Monate vor dem Körtermin ein rechtsgültiger Vertrag als Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Die durchführende Landesgruppe muss in Absprache mit dem Hauptzuchtwart gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund eventuell angerichteten Schaden.

Der oder die Eigentümer eines Hundes, sowie der Hundeführer, müssen Mitglieder des ÖRK sein.